



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung
Thorsten Altenburg-Hack
Landesschulrat
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die
Schulleitungen und
stellv. Schulleitungen
aller Schulformen

Hamburg, den 11. Februar 2021

Per Mail

Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Lernferien im März 2021 – Prüfungsvorbereitung auch mit Lehrkräften möglich, Eckpunkte für die Betreuung in den Märzferien, Märzferien und Risikogebiete – Personal, Märzferien und Risikogebiete – Schülerinnen und Schüler, Absage von Schulfahrten im März 2021, KERMIT 8 und LERNSTAND 9, Unterstützung für bedürftige Kinder und Jugendliche bei dem Erwerb digitaler Endgeräte, Kein Unterricht durch die Jugendmusikschule an Schulen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie alle werden wie wir auch die Beschlussfassung der gestrigen Konferenz der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin verfolgt haben. Im Wesentlichen wurden die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis zum 7. März 2021 verlängert. Zwar sind die Infektionszahlen bundesweit zurückgegangen, doch ist die Anzahl der Infektionen für weitergehende Lockerungen im Infektionsschutz insgesamt noch zu hoch. Das gilt auch für Hamburg. Für den heutigen Tag werden 194 Neuinfektionen gemeldet. Die 7-Tage-Inzidenz liegt für Hamburg aktuell bei 66,7 von einer angestrebten stabilen 7-Tage-Inzidenz von 35 sind wir noch ein ganzes Stück entfernt. Sorgen bereiten nach wie vor die neuen Varianten des Corona-Virus, die sich auch in der Bundesrepublik ausbreiten und die deutlich ansteckender sind, als das bisher bekannte Corona-Virus. Insofern hat der Hamburger Senat auch mit Blick auf die bereits am 1. März 2021 beginnenden Ferien entschieden, dass die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben bleibt und an allen Schulen weiterhin Distanzunterricht angeboten wird.

Selbstverständlich werden wir im Austausch mit Ihnen und hier insbesondere den Sprecherinnen und Sprechern der Schulleitungen aller Schulformen über das Vorgehen nach den Märzferien beraten und Sie so zügig wie möglich informieren. Heute möchte ich Ihnen erst einmal folgende Informationen übermitteln:

Lernferien im März 2021 – Prüfungsvorbereitung auch mit Lehrkräften möglich

Das erfolgreiche Angebot der Lernferien soll den Schülerinnen und Schülern, die ihre Kompetenzen nicht in dem Umfang steigern konnten, wie dies im Präsenzunterricht möglich gewesen wäre, weiterhin helfen, den Unterrichtsstoff nachzuholen. Aufgrund der erfreulich hohen Nachfrage durch Eltern sowie Schülerinnen und Schüler erhöht die BSB die Anzahl der finanzierten Lernferienkurse in den Märzferien 2021, so dass die Schulen Lernförderangebote für durchschnittlich 20 % ihrer Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und allen Jahrgängen, auch der Oberstufenjahrgänge, durchführen können.

Es gibt ausdrücklich keine Begrenzung der Schülerzahl und auch keine Begrenzung des Budgets. Die Schulbehörde übernimmt wie in den vorangegangenen Lernferien die Kosten. Voraussetzung ist lediglich die Einrichtung vernünftiger Gruppengrößen. Wenn die Nachfrage an Ihrer Schule höher ist, können also auch entsprechend mehr Lerngruppen eingerichtet werden.

Für die Prüfungs- und Übergangsvorbereitung können in den Lernferien auf freiwilliger Basis Lehrkräfte und Pädagogisch-Therapeutisches Fachpersonal eingesetzt werden. Im Übrigen können wie gehabt Honorarkräften zur allgemeinen Lernförderung in den Lernferien eingesetzt werden. Alle Unterlagen finden Sie weiterhin im Intranet der BSB unter <https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Seiten/Startseite.aspx>

Bei Bedarf können Sie im Rahmen der Lernferien jahrgangsübergreifend feste Lerngruppen bilden und damit vorübergehend – und dokumentiert – die jahrgangsbezogene Kohortenregelung aufheben. Entscheidend ist, dass Lerngruppen nicht mehr als 10 bis 15 Schülerinnen und Schüler umfassen, die Schülerinnen und Schüler in der Schule immer nur zu dieser begrenzten Zahl von Mitschülerinnen und Mitschülern Kontakt haben und die unterschiedlichen Lerngruppen nicht vermischt werden.

Eckpunkte für die Betreuung in den Märzferien

In Anlehnung an die Eckpunkte für die Betreuung in den Weihnachtsferien wurden auch für die anstehenden Märzferien Eckpunkte für die Ferienbetreuung mit den Trägern der Freien Kinder- und Jugendhilfe abgestimmt (Anlage 1). Die Angebotsvielfalt kann angesichts der Vorgaben des Infektionsschutzes anders ausgestaltet sein als in den Vorjahren. Gleichwohl ist es allen Beteiligten ein Anliegen, für Kinder ein Programm anzubieten, das Spiel, Spaß, Bewegung und bei Bedarf auch die Teilnahmen an den Lernferien miteinander verbindet.

Nach Rücksprache mit dem Träger/der Schule steht die Betreuung in den Frühjahrsferien in der besonderen Situation der Pandemie grundsätzlich auch Eltern offen, die bisher keine Ferienbetreuung gebucht haben, soweit es noch verfügbare Plätze gibt. Die Gebühren für eine nicht in Anspruch genommene Ferienbetreuung werden den Eltern erstattet.

Sollten Sie die Ferienbetreuung an Ihrer Schule in eigener Verantwortung organisieren, beachten Sie bitte, dass auch für die Ferienzeit die Pflicht zur Meldung von Infektionsfällen beim jeweils zuständigen Gesundheitsamt sowie bei der Behörde unter corona@bsb.hamburg.de besteht.

Sollte ein Träger der Freien Kinder- und Jugendhilfe die Ferienbetreuung an Ihrer Schule organisieren, ist dieser zur Meldung bei den einschlägigen Stellen verpflichtet. Bitte stimmen Sie sich im Vorwege ab, wie Sie oder ein Mitglied Ihres Corona-Krisenteams informiert wird, sollte es während der Ferienzeit zu einem Infektionsfall an Ihrer Schule kommen.

Märzferien und Risikogebiete – Personal

Grundsätzlich wird angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens von Urlaubsreisen in Risikoländer abgeraten. Alle Beschäftigten der Schulen haben ihre Verpflichtung zum Erhalt der Gesundheit – und damit der Arbeits- bzw. Dienstfähigkeit zu berücksichtigen.

Beschäftigten, die eine Auslandsreise planen, sind verpflichtet, sich **in eigener Verantwortung** sowohl vor als auch nach einem Auslandsaufenthalt über die für sie an ihrem Wohnort geltenden landesspezifischen Regelungen als auch über die aktuell geltenden Bestimmungen des Bundes zur neuen Corona-Einreiseverordnung zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des für sie zuständigen Gesundheitsamtes. Die Corona-Einreiseverordnung ist nachfolgend verlinkt:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von zehn Tagen vor Einreise nach Hamburg in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich nach Einreise für mindestens 5 Tage in Quarantäne begeben und grundsätzlich vor Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren. Die Meldung müssen alle Einreisenden und Rückkehrenden vornehmen – unabhängig von der Art der Einreise, per Flugzeug, Bahn oder Auto. Sie sollte über ein digitales Meldeformular unter www.einreiseanmeldung.de vorgenommen werden, auch per Mobilgerät. Auch eine sogenannte "Aussteigekarte" gilt als Dokumentation der Einreise. Zudem müssen sie unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Test auf das Coronavirus in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten machen lassen. Es kann auch ein Test vor Einreise gemacht werden. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Tests müssen die Anforderungen des Robert Koch-Instituts (www.rki.de/covid-19-tests) erfüllen. Wichtig: Die Quarantänepflicht für zehn Tage besteht unabhängig vom Testergebnis weiterhin.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht (Hochinzidenzgebiet), oder
2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet),

haben bereits bei Einreise einen negativen Test auf das Coronavirus mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein negatives Testergebnis, die nicht älter als 48 Stunden vor Einreise sein dürfen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Mehr Informationen finden Sie in der [Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag](#).

Frühestens nach Ablauf der fünf Tage Quarantäne ist ein weiterer Test möglich, um die Quarantäne zu verkürzen (in Arztpraxen nach telefonischer Rückfrage, ob eine Testung möglich ist). Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln. Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend. Dieser Test ist seit dem 16. Dezember 2020 kostenpflichtig und nicht mehr am Hbf/ZOB möglich. Falls fünf Tage nach Einreise kein PCR-Test durchgeführt wurde, gilt eine Quarantäne von zehn Tagen. Falls nach frühestens fünf Tagen ein PCR-Test durchgeführt wurde, kann die Quarantäne

bei einem negativen Testergebnis ab dem Vorliegen des Testergebnisses vor dem Ablauf der zehn Tage von der Person selbstständig aufgehoben werden. Das Testergebnis ist mindestens zehn Tage aufzubewahren. Testergebnisse können Sie hier online an das zuständige Hamburger Gesundheitsamt übermitteln: www.hamburg.de/corona-kontakt.

Es gibt Ausnahmen von der Quarantänepflicht, die in der aktuellen Verordnung in §36 unter www.hamburg.de/verordnung beschrieben sind. Achtung: Diese Ausnahmen gelten nicht für Rückkehrer aus Virusvarianten-Gebieten. [Das RKI weist diese Gebiete hier online aus.](#)

Risikogebiete sind ausländische Gebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus. Das RKI weist die Risikogebiete tagesaktuell aus. Die Ausweisung von Risikogebieten wird anhand der epidemiologischen Lage regelmäßig aktualisiert. Entscheidend ist die Lage zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland. Gebiete in Deutschland mit einer hohen Zahl an Corona-Fällen (sogenannte Hochinzidenzgebiete) sind keine Risikogebiete nach den Empfehlungen des RKI. Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, zum Beispiel bei einer Pause im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt und führt nicht zu einer Quarantänepflicht.

Es wird dabei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beschäftigte, die eine Auslandsreise in ein Land antreten wollen, das zum Zeitpunkt der Einreise vom RKI als Risikogebiet eingestuft ist, bei der Reise-/ Urlaubsplanung die sich anschließende häusliche Quarantäne mit einplanen müssen. In diesen Fällen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf bezahlte Freistellung.

Für das Personal an Schulen ist dabei zu beachten, dass der Erholungsurlaub grundsätzlich nicht außerhalb der Hamburger Schulferien liegen darf (u.a. § 2 Abs.2 Hamburgische Erholungsurlaubsverordnung) und insofern eine Verlängerung des Erholungsurlaubs nach Ende der Frühjahrsferien für die Zeit der Quarantäne nicht in Betracht kommt.

Beschäftigte, die sich „sehenden Auges“ in eine Situation begeben, in der sie den Dienst nicht rechtzeitig antreten können, bleiben zunächst grundsätzlich unentschuldigt dem Dienst fern und müssen ggf. mit den entsprechenden arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen rechnen.

Märzferien und Risikogebiete – Schülerinnen und Schüler

Wie bereits nach den letzten Ferien möchten wir auch im März 2021 sicherstellen, dass rückkehrende Schülerinnen und Schüler aus Risikogebieten sich in die erforderliche Quarantäne (s.o.) begeben und das Schulgelände zum Schulbeginn nicht betreten, sofern kein negatives Corona-Testergebnis nach vorheriger fünftägiger Quarantäne vorgelegt werden kann. Deshalb sollen alle Schülerinnen und Schüler mit Schulbeginn ab Montag, den 15.03.2021 eine Erklärung ihrer Sorgeberechtigten in der Schule abgeben, die Auskunft darüber erteilt, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben und – wenn ja – ob sie die vorgesehen fünftägige Quarantäne eingehalten haben und ein negatives Testergebnis auf COVID-19 vorliegt. Hierzu verwenden Sie bitte anhängendes Dokument, welches Sie bitte an alle Schülerinnen und Schüler ausgegeben (Anlage 2).

Vielleicht werden einige Familien nicht in der Lage sein oder sich weigern, diese Auskunft zu erteilen. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass Sie als Schulleitung eine Einschätzung der Situation vornehmen und gegebenenfalls veranlassen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nicht betreten. Dieses wäre darüber hinaus mit einer entsprechenden

Meldung an das zuständige Gesundheitsamt über den üblichen Weg anzuzeigen. Bitte setzen Sie stets das Corona-Postfach der BSB sowie die zuständige Schulaufsicht in cc.

Absage von Schulfahrten im März 2021

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Infektionszahlen im gesamten Bundesgebiet und in den meisten europäischen Ländern wird das Verbot für Schulfahrten aus rechtlichen Gründen **zunächst nur bis zum 31. März 2021** verlängert. Bitte stellen Sie sich aber darauf ein, dass eine weitere Verlängerung des Verbots bis zu den Maiferien sehr wahrscheinlich ist. Schulfahrten, welche bereits gebucht worden sind und in den nunmehr genannten Zeitraum fallen, sollen aus rechtlichen Gründen erst kurzfristig (1-2 Wochen) vor Antritt der Schulfahrt storniert werden. Schulfahrten, welche für einen späteren Zeitpunkt geplant werden, können gebucht werden, sofern es eine coronabedingte kostenlose Stornierungsmöglichkeit besteht.

KERMIT 8 und LERNSTAND 9

Die ursprünglich für Januar/Februar geplanten Erhebungen in den Jahrgangsstufen 8 (KERMIT 8) und 9 (LERNSTAND 9) sind auf einen Testzeitraum vom 15.03.2021 bis zum 30.04.2021 verschoben.

Die geplante Erhebung in der Jahrgangsstufe 9 (LERNSTAND 9) unterscheidet sich von den regelhaft durchgeführten Erhebungen KERMIT 9 aus den letzten Jahren durch den Verzicht auf externe Testleitungen, um schulübergreifende Infektionsketten zu vermeiden. Die Erhebungen werden stattdessen von den Lehrkräften selbst durchgeführt. Um den Schulen zusätzlich Flexibilität zu ermöglichen, kann die Testung der vier Domänen (Deutsch-Leseverstehen, Englisch-Leseverstehen, Mathematik und Naturwissenschaften) in Jahrgangsstufe 9 auf zwei Testtage aufgeteilt werden.

Bei KERMIT 8 werden keine weiteren Anpassungen vorgenommen, da dies auch in den vergangenen Jahren von den Lehrkräften selbst durchgeführt wurde. Hier erfolgt die Erhebung der Domänen Deutsch-Leseverstehen, Deutsch-Rechtschreibung, Mathematik, Englisch-Hörverstehen und Englisch-Leseverstehen (bzw. Französisch-Hörverstehen und -Leseverstehen) nach den Fächern getrennt an drei separaten Testtagen innerhalb des neu gesetzten Testzeitraums.

Falls eine Testung an Ihrer Schule aufgrund eines zu hohen Organisationsaufwands Ihrer schulinternen Abläufe nicht möglich ist, können Sie auf eine Teilnahme an LERNSTAND 9 und/oder KERMIT 8 verzichten. Weitere Informationen zur Durchführung der Testung(en) und zur Rückholung der bearbeiteten Testhefte erhalten Sie rechtzeitig vom zuständigen Referat des IfBQ.

Unterstützung für bedürftige Kinder und Jugendliche bei dem Erwerb digitaler Endgeräte

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat Anfang Februar entschieden, Bedarfe für digitale Endgeräte für den Distanzunterricht in Ausnahmefällen auch über Sozialleistungen zu decken. Danach übernehmen die Jobcenter Kosten von in der Regel von bis zu 350 € für digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen. Dies gilt nur, wenn seitens der Schule kein Gerät zur Verfügung gestellt werden kann.

Wie das Antragsverfahren ausgestaltet werden kann, wird seitens der Sozialbehörde, dem Jobcenter/team.arbeit.hamburg und der Schulbehörde derzeit entwickelt. Wir werden alle Schulen

informieren, wenn es konkrete Informationen zur Umsetzung gibt. Unser Bestreben ist, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche in den Genuss dieser Leistung kommen. Dazu bedarf es noch einer genauen Abstimmung des Verfahrens. Bitte stellen Sie deshalb derzeit seitens der Schulen noch keine Bescheinigungen o.Ä. aus. Wir gehen davon aus, dass wir in kurzer Zeit eine gute Lösung finden.

Kein Unterricht durch die Jugendmusikschule an Schulen

Zurzeit findet kein Präsenzunterricht der staatlichen Jugendmusikschule in Hamburger Schulen statt. Diese Maßnahme dient der erforderlichen Reduzierung von Kontakten gemäß Eindämmungsverordnung und gilt analog zu allen anderen auf die Schule bezogenen Maßnahmen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, dass Sie diese Informationen und Hinweise Sie in den laufenden Arbeitsprozessen wirksam unterstützen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Re. J.', written in a cursive style.

Anlagen

- Eckpunkte für die Ferienbetreuung an Schulen in den Frühjahrsferien 2021
- Rückmeldebogen für Eltern nach den Frühjahrsferien